

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1847

21 (3.9.1847) Pièce jointe (Deutsch)

Pièce jointe au Protocole Nr. XXI de 1847.

Baden. Der III. Supplementär-Artikel hatte *Pech* und *Mineralkitt* unter die Gegenstände zur $\frac{1}{4}$ Gebühr gestellt.

Bei der Revision des Rheinzolltarifes war bezüglich der Artikel »Harz« und »Pech« nur von Seiten der Grossherzogl. Hessischen Regierung ein Antrag gestellt und im Protocoll XIX. vom 12. September 1843 §. III. vorgeschlagen worden:

» *Harz*, geschmolzenes « zur $\frac{1}{4}$ Gebühr und
» *Schiffpech*, schwarzes, exclus. des zur $\frac{1}{4}$ Gebühr gehörigen geschmolzenen Harzes « zur $\frac{1}{4}$ Gebühr zu tarifiren.

In der Note des Grossherzogl. Hessischen Bevollmächtigten vom 22. März 1844 war zur Begründung dieses Vorschlags erläuternd bemerkt:

» Es ist von Interesse und den seither befolgten Classifications-Principien angemessen: dass, wenn das schwarze gewöhnliche Schiffspech in die Ausnahmsklasse B. zur Quartgebühr proponirt ist, *alles andere Pech, welches aus geschmolzenem Harze mit einigem Zusatze besteht*, als Fabricat um so mehr zur *vollen Gebühr* tarifirt werde, als schon das *rohe Harz* zu dieser allgemeinen Gebührenklasse gehört. Mit diesem Artikel wurden bisher mehrfache Unterscheide versucht, da Pech (mit Ausnahme des Schiffspechs) von dem *Harze* schwer zu unterscheiden ist, und « in der Regel in ganz gleicher Verpackung versendet wird. «

Grossherzoglich Badischer Seits war man aber der Ansicht, dass zu einer Aenderung des bestehenden Tarifes, vermöge dessen auch das geschmolzene Harz (weisses oder gelbes Pech) nur der $\frac{1}{4}$ Gebühr unterliege, kein Anlass vorhanden sei.

Im Protocoll XII. vom 30. August 1844 ward endlich im §. II. dahin entschieden, dass

» *Harz*, geschmolzenes und
» *Schiffspech*, schwarzes «

der Quart-Gebühr unterworfen sein sollen, dass also an der Tarifirung im Supplementär-Artikel III. bezüglich dieser Artikel nichts geändert werden solle.

Aus dem Voranstehenden ergibt sich wohl klar, dass eine Ausdehnung des Begriffes *Harz*, wie er jetzt bestimmt werden soll, weder dem früheren Grossherzogl. Hessischen Antrage entspricht, noch auch wohl von irgend einer anderen Seite beabsichtigt war. Offenbar verstand man unter »Harz« nur das *gemeine Harz* der

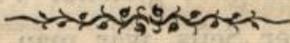
Nadelhölzer (Fichten-, Kiefern-, Lerchen-, Tannen- etc. Harz), so weit es in seinem mehr oder minder gereinigten Zustande *Pech* genannt wird. Man dachte aber wohl nicht daran, auch die feineren Harze, den Bernstein, die Balsame, die Gummiharze u. s. w. darunter zu begreifen.

Wenn nach diesen Vorgängen die Endredaction des Supplementär-Artikels XVII. in demselben Protocoll §. V. Lit. A. 34 unter der Viertels-Gebühr aufführt:

» *Pech aller Art*, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einerseits und zwischen gelbem und weissem andererseits, dergleichen *Harz aller Art*, *Mineralkitt*, «

so kann hierin nur die Absicht erkannt werden, Unterscheidungen, wie sie von der Grossherzogl. Hessischen Regierung vorgeschlagen worden sind, vorzubeugen.

Man ist daher Grossherzogl. Badischer Seits der Ansicht, dass unter *Harzen aller Art* nur die *gemeinen Harze* der Nadelhölzer zu verstehen sind, dass jedoch bei diesen nicht unterschieden werden soll, ob dieselben *roh* oder *gereinigt* und bis auf welchen Grad gereinigt vorkommen, während alle die feineren Harze, die Balsame, die Gummiharze u. s. w., nach wie vor, mit noch vielen anderen Gegenständen unter dem Collectiv - Ausdruck » *Droguerien und Apotheker-Waaren* « begriffen, der vollen Gebühr billig unterworfen bleiben können.



Grossherzoglich Badischer Seits der Ansicht, dass unter *Harzen aller Art* nur die *gemeinen Harze* der Nadelhölzer zu verstehen sind, dass jedoch bei diesen nicht unterschieden werden soll, ob dieselben *roh* oder *gereinigt* und bis auf welchen Grad gereinigt vorkommen, während alle die feineren Harze, die Balsame, die Gummiharze u. s. w., nach wie vor, mit noch vielen anderen Gegenständen unter dem Collectiv - Ausdruck » *Droguerien und Apotheker-Waaren* « begriffen, der vollen Gebühr billig unterworfen bleiben können.